



Antwort zur Anfrage Nr. 1515/2014 der FDP-Ortsbeiratsfraktion Altstadt zur Sitzung am 12.11.2014 betreffend **Nicht geleerte Mülltonnen**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Da diese Art der Leerung in den vergangenen Monaten offenbar häufig und auch in den anderen Mainzer Stadtteilen so praktiziert wird, entsteht bei uns der Eindruck, dass die Entsorgung der grauen Restmülltonne neuerdings nach Gewicht oder Kubikmeter abgerechnet wird. Ist dem so?

Antwort:

Nein, die Entsorgung wird – wie gehabt - nach den in der Satzung über die Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mainz vom 02.07.1997 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 08.12.2010 festgelegten Gebühren abgerechnet. Die Gebühren bemessen sich für Privathaushalte nach der Größe und dem Leerungsrhythmus der Restabfallgefäße (60 l bis 7.000 l).

Frage 2:

Wenn dem nicht so ist, warum werden nicht alle Tonnen zuverlässig im wöchentlichen Rhythmus vollständig geleert?

Antwort:

Der Entsorgungsbetrieb leert grundsätzlich alle Abfallgefäße in der Stadt Mainz planmäßig, soweit die Gefäße am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr morgens zugänglich sind und im Rahmen des Vollservice vom städtischen Entsorgungspersonal bereitgestellt werden können oder – bei Grundstücken mit Teilservice bzw. nicht satzungsgemäßen Standplätzen und/oder Transportwegen – soweit die Gefäße von den Pflichtigen rechtzeitig am Straßenrand zur Abfuhr bereitgestellt werden. Störungen der Abfallentsorgung treten jedoch insbesondere in der Altstadt in Einzelfällen nahezu täglich auf, weil z. B. die Zugänge zu den Abfallbehälterstandplätzen verschlossen sind, die Abfallgefäße bei Teilservice-Grundstücken von den Anwohnern oder Beauftragten nicht rechtzeitig bereitgestellt wurden, der Abfall in den Gefäßen unzulässigerweise so stark verdichtet wurde, dass sich der Inhalt beim Leerungsvorgang trotz mehrfachen Anschlagens nicht vollständig löst, Gefäße mit unzulässigen Abfällen befüllt worden sind (z. B. Bauschutt im Restabfallbehälter) oder Gefäße mit anderen Gegenständen oder durch parkende Fahrzeuge so zugestellt sind, dass sie nicht vorgezogen werden können. Bei nicht zugänglichen Abfallgefäßen werden die Standorte aus Kulanz vom Entsorgungsbetrieb im Laufe des Abfuhrtages erneut angefahren, wenn die betrieblichen Verhältnisse dies erlauben. Manchmal sind aber auch bei einer zweiten Anfahrt die Störfaktoren nicht behoben, so dass keine Leerung möglich ist. Bei Bedarf kann der Kunde sodann gebührenpflichtige Nachleerungen beauftragen.

Der in der Anfrage erhobene Pauschalvorwurf, in den vergangenen Monaten seien Mülltonnen vermehrt nicht planmäßig geleert worden, die nicht über die Hälfte befüllt gewesen waren, kann von der Verwaltung nicht nachvollzogen werden. Beim Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz gingen diesbezüglich nicht vermehrt entsprechende Beschwerden ein. Für die Altstadt

sind im Beschwerdemanagementsystem für die Monate Januar bis Oktober 2014 insgesamt drei Reklamationen über Abfallreste im Gefäß aktenkundig. In allen drei Fällen wurde das Gefäß geleert, der gepresste Inhalt löste sich aber nicht komplett aus der Tonne.

Nach § 14 Abs. 1 und 2 der Mainzer Abfallsatzung sind alle Restabfallgefäße von 660 l bis 7.000 l Volumen sowie die Biotonnen regelmäßig wöchentlich abzufahren. Restabfallgefäße mit einem Rauminhalt bis 240 l sind nur in den Stadtteilen Mainz-Altstadt und Mainz-Neustadt regelmäßig wöchentlich zu leeren. Für alle übrigen Stadtbezirke sieht die Satzung eine 14-tägige Abfuhr vor. Möglicherweise ergeben sich auch aus dieser Regelung gelegentlich Missverständnisse bei der Bevölkerung in den Mainzer Außenbezirken.

Frage 3:

Mit dieser Leerungspraxis werden demnach Gebühren für Leistungen in Rechnung gestellt, die faktisch aber nicht erbracht wurden und werden. An wen können sich Hauseigentümer wenden, um die Kosten für nichterbrachte Leistungen schnell und unbürokratisch zurückerstattet zu bekommen?

Antwort:

Gemäß § 12 Abs. 1 der Mainzer Abfallgebührensatzung lassen kurzfristige Betriebsstörungen die Gebührenpflicht unberührt. Dies gilt natürlich umso mehr, wenn die Stadt die Ursachen nicht zu verantworten hat, wie z. B. bei Gefäßen mit von den Nutzern unzulässig verdichteten Abfällen.

Frage 4:

Teilt die Vorsitzende des Werkausschusses die Auffassung, dass bei ungenügender Leerung der Umgang mit städtischen Gebühren rechtsfehlerhaft ist?

Antwort:

Nach allem: Nein. Soweit gebotene Dienstleistungen vom Entsorgungsbetrieb tatsächlich mangelhaft ausgeführt werden sollten und die Gründe hierfür vom Entsorgungsbetrieb verschuldet worden sind, wird den Bürgerinnen und Bürgern ein Ausgleich angeboten. Dieser besteht z. B. in einer zeitnahen Nachleerung der Gefäße oder in der Mitnahme von Beimüll bei der nächsten planmäßigen Abfuhr ohne separate Gebührenberechnung

Mainz, 12. November 2014

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete